

Abschließende Mitteilung
an den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung

Jahresrechnung und ordnungsgemäße Belegung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2024



28. August 2025

Geschäftszeichen: VI 1 - 0003132

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkung.....	6
2	Haushaltsaufstellung.....	7
3	Haushaltsabschluss.....	8
4	Jahresrechnungsprüfung.....	9
	4.1 Prüfungsgegenstand	9
	4.2 Ergebnis	10
5	Einzelrechnungsprüfung BA.....	18
	5.1 Prüfungsgegenstand	18
	5.2 Ergebnis	20
6	Fazit	25

Abkürzungsverzeichnis

A

AT-Bereich *außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse*

B

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

E

eAkte *elektronische Akte*

Einzelrechnungsprüfung BA *Prüfung der ordnungsgemäßen Belegung der Einnahmen und Ausgaben*

F

Finanzsystem ERP *Finanzsystem Enterprise Resource Planning*

H

Haushaltsplan 2024 *Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024*

J

Jahresrechnungsprüfung *Prüfung der Jahresrechnung*

K

KEBest *Durchführungsbestimmungen zum Kassen- und Einzugswesen in der Bundesagentur für Arbeit*

S

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB IV *Viertes Buch Sozialgesetzbuch*

0 Zusammenfassung

0.1

Der Bundesrechnungshof hat den Rechnungsabschluss der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) für das Haushaltsjahr 2024 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahresrechnung (Jahresrechnungsprüfung) und die ordnungsgemäße Belegung von Einnahmen und Ausgaben (Einzelrechnungsprüfung BA). Die Mitteilung enthält die wesentlichen Feststellungen, die der Verwaltungsrat der Bundesagentur in seine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands der Bundesagentur am 7. November 2025 einbezieht. Der Bundesrechnungshof stellt das Prüfungsergebnis unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesagentur abschließend wie folgt fest:

0.2

Im Haushaltsjahr 2024 beliefen sich die Einnahmen der Bundesagentur auf 44,61 Mrd. Euro und die Ausgaben auf 45,21 Mrd. Euro. Hieraus resultierte ein negativer Finanzierungssaldo von 0,61 Mrd. Euro. Nach Abrechnung der umlagefinanzierten Leistungen für die Winterbeschäftigungsförderung und das Insolvenzgeld konnten der allgemeinen Rücklage 492,6 Mio. Euro zugeführt werden. Darüber hinaus stehen der Bundesagentur im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 44,3 Mio. Euro aus der Eingliederungsrücklage für Eingliederungsleistungen zur Verfügung. (Nummern 2 und 3)

0.3

Ergebnis der Jahresrechnungsprüfung: *Die Bundesagentur hat eine um 2,1 Mio. Euro zu geringe Eingliederungsrücklage gebildet. Im Übrigen war die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 rechnerisch plausibel. (Nummer 4)*

0.4

Ergebnis der Einzelrechnungsprüfung BA: *Für das Haushaltsjahr 2024 betrug die Fehlerquote der Stichprobe 6,5 %. Danach waren hochgerechnet zwischen 1,2 und 2,3 Millionen Einnahme- und Ausgabebuchungen haushaltsrechtlich zu beanstanden. Häufig fehlte die vorgesehene Beteiligung einer zweiten Person bei Zahlungen. (Nummer 5)*

1 Vorbemerkung

Die Bundesagentur ist zuständig für die Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Sie gewährt Entgeltersatzleistungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung und setzt Maßnahmen zur Arbeitsförderung um. Die Bundesagentur finanziert sich dabei überwiegend aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Der Bund sichert die Zahlungsfähigkeit der Bundesagentur (§ 364 SGB III).

Die Bundesagentur ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 367 Absatz 1 SGB III). Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte (§ 381 Absatz 1 Satz 1 SGB III). Zentrales Organ der Selbstverwaltung ist der Verwaltungsrat, der den Vorstand und die Verwaltung der Bundesagentur überwacht (§ 371 Absatz 1 und § 373 Absatz 1 Satz 1 SGB III).

Die Bundesagentur gilt nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) als Versicherungsträger. Die Versicherungsträger schließen für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab. Sie erstellen auf dieser Grundlage die Jahresrechnung (§ 77 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

Der Bundesrechnungshof hat den Rechnungsabschluss der Bundesagentur für das Haushaltsjahr 2024 auf Grundlage des § 111 BHO geprüft. Die Feststellungen basieren auf der vorgelegten Jahresrechnungsprüfung¹⁾ und²⁾ Einzelrechnungsprüfung BA.

Die Ergebnisse unserer Prüfung haben wir der Bundesagentur am 18. Juli 2025 mitgeteilt. Die Stellungnahme der Bundesagentur hierzu haben wir in der Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt.³⁾

Die Abschießende Mitteilung enthält die wesentlichen Feststellungen, die der Verwaltungsrat der Bundesagentur in seine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands der Bundesagentur einbezieht (§ 77 Absatz 1 Satz 4 SGB IV).

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur wird voraussichtlich am 7. November 2025 über die Entlastung des Vorstands für das Haushaltsjahr 2024 entscheiden.⁴⁾

¹⁾ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024 mit Anlagen vom 19. März 2025, CF 23 - 3326.

²⁾ Bundesagentur, Datenlieferung an den Bundesrechnungshof vom 17. Januar 2025, CF 21.

³⁾ Bundesagentur, Stellungnahme vom 5. August 2025, Gz.: CF 21 – 3543 (2603).

⁴⁾ Bundesagentur, Schreiben an den Bundesrechnungshof vom 19. März 2025, CF 23 - 3326.

2 Haushaltsaufstellung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur wird vom Vorstand aufgestellt (§ 71a Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest (§ 71a Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Der festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung (§ 71a Absatz 2 SGB IV). Die Bundesregierung kann die Genehmigung des Haushaltsplans unter bestimmten Voraussetzungen für einzelne Ansätze versagen oder die Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen erteilen (§ 71a Absatz 3 Halbsatz 1 SGB IV).

Der jährliche Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ ist ein Anhang zum Haushaltsplan und bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Bundesregierung (§ 366a Absatz 5 Satz 3 SGB III).

Der Vorstand der Bundesagentur stellte den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsplan 2024) mit Beschluss vom 18. Oktober 2023 auf. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur stellte den Haushaltsplan 2024 durch Beschluss vom 10. November 2023 fest.⁵

Grundlage für den festgestellten Haushaltsplan 2024 waren die ökonomischen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023. Nach einem Rückgang der Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 erwartete die Bundesregierung für das Jahr 2024 eine wirtschaftliche Belebung.

⁵ Bundesagentur, Haushaltsplan 2024, Vorbemerkung.

Abbildung 1

Eckwerte der Bundesregierung

Bundesregierung erwartete für das Jahr 2024 ein moderates Wirtschaftswachstum.

Bruttoinlandsprodukt (real) + 1,3 %	Bruttolöhne und Gehälter + 5,1 %	Arbeitnehmer + 0,4 %	Arbeitslose 2,6 Millionen
--	---	--------------------------------	-------------------------------------

Erläuterung: Die Prozentangaben beziehen sich auf die Veränderung zum Vorjahr.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur, Haushaltsplan 2024 und Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung für das Jahr 2024 vom 11. Oktober 2023.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 genehmigte die Bundesregierung den Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ für das Haushaltsjahr 2024 ohne Auflagen.⁶

Der Haushaltsplan der Bundesagentur umfasste für das Haushaltsjahr 2024 Einnahmen von 44,64 Mrd. Euro und Ausgaben von 42,75 Mrd. Euro. Der positive Finanzierungssaldo betrug 1,89 Mrd. Euro.

Darüber hinaus plante die Bundesagentur, 65,2 Mio. Euro aus ihrem Haushalt zu entnehmen und der Winterbeschäftigungsrücklage zuzuführen. 297,1 Mio. Euro sollten der Insolvenzgeldrücklage entnommen und dem Haushalt zugeführt werden.

Der allgemeinen Rücklage sollten 2,12 Mrd. Euro zugeführt werden.⁷

3 Haushaltsabschluss

Die von der Bundesregierung prognostizierte Belebung der deutschen Wirtschaft blieb im Jahr 2024 aus. Stattdessen ging die deutsche Wirtschaftsleistung zurück (- 0,2 %). Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stieg um 0,3 % nahezu wie erwartet. Die Bruttolöhne und -gehälter stiegen im Jahr 2024 mit 5,3 % etwas stärker als

⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Genehmigung des Haushaltsplans der Bundesagentur für das Haushaltsjahr 2024 vom 13. Dezember 2023, Zb1-04192/1.

⁷ Bundesagentur, Haushaltsplan 2024, Kurzfassung, Seite 7.

prognostiziert. Im Durchschnitt des Jahres 2024 waren in Deutschland 2,8 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet und damit mehr als von der Bundesregierung angenommen wurde.⁸

Die Einnahmen der Bundesagentur entsprachen mit 44,61 Mrd. Euro nahezu der Planung. Die Ausgaben der Bundesagentur lagen mit 45,21 Mrd. Euro über der Erwartung. Demnach schloss sie das Haushaltsjahr 2024 mit einem negativen Finanzierungssaldo von 0,61 Mrd. Euro ab.⁹

Die Bundesagentur führte 80,0 Mio. Euro aus ihrem Haushalt der Winterbeschäftigungsrücklage zu. 821,1 Mio. Euro entnahm sie der Insolvenzgeldrücklage und führte diese ihrem Haushalt zu. Aus der Eingliederungsrücklage des Vorjahres führte die Bundesagentur 401,3 Mio. Euro ihrem Haushalt zu.

Die Bundesagentur konnte der allgemeinen Rücklage 492,6 Mio. Euro zuführen. Darüber hinaus stehen 44,3 Mio. Euro als Eingliederungsrücklage im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung.¹⁰

4 Jahresrechnungsprüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft der Bundesagentur gelten die Vorschriften der BHO sinngemäß (§ 77a Satz 1 SGB IV). Sonderregelungen im SGB III und SGB IV ergänzen diese Vorschriften. Die Bundesagentur konkretisiert die haushaltsrechtlichen Vorschriften in ihren Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen.

Wir haben die Jahresrechnung 2024 der Bundesagentur auf Plausibilität und Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften geprüft. Zudem haben wir die Haushaltstitel betrachtet, die nach dem Jahresabschluss um mehr als 50 Mio. Euro vom Haushaltsansatz abweichen. Ferner untersuchten wir überplanmäßige Ausgaben, die Einhaltung von Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Rücklagen, das Haushaltsvermögen, den Versorgungsfonds, die Einnahmeausfälle und die Entwicklung des Personalbestands.

⁸ Bundesagentur, Datenlieferung an den Bundesrechnungshof vom 19. März 2025, CF 23 - 3326.

⁹ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Jahresabschlussbuchungen, Seite 61.

¹⁰ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Jahresabschlussbuchungen, Seite 59 ff.

4.2 Ergebnis

4.2.1 Haushaltsansätze

§ 67 Absatz 1 SGB IV verpflichtet die Bundesagentur, einen Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle zu erwartenden Einnahmen enthält (Haushaltsansätze). Nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit sind die Haushaltsansätze mit größtmöglicher Genauigkeit zu ermitteln oder zu schätzen.

Wir haben diejenigen Haushaltstitel im Haushaltsjahr 2024 betrachtet, die im Vergleich des Haushaltsansatzes (Soll) mit dem Haushaltsergebnis (Ist) über 50 Mio. Euro abwichen (vgl. Abbildung 2). Die Bundesagentur begründete die Abweichungen im Wesentlichen wie folgt¹¹:

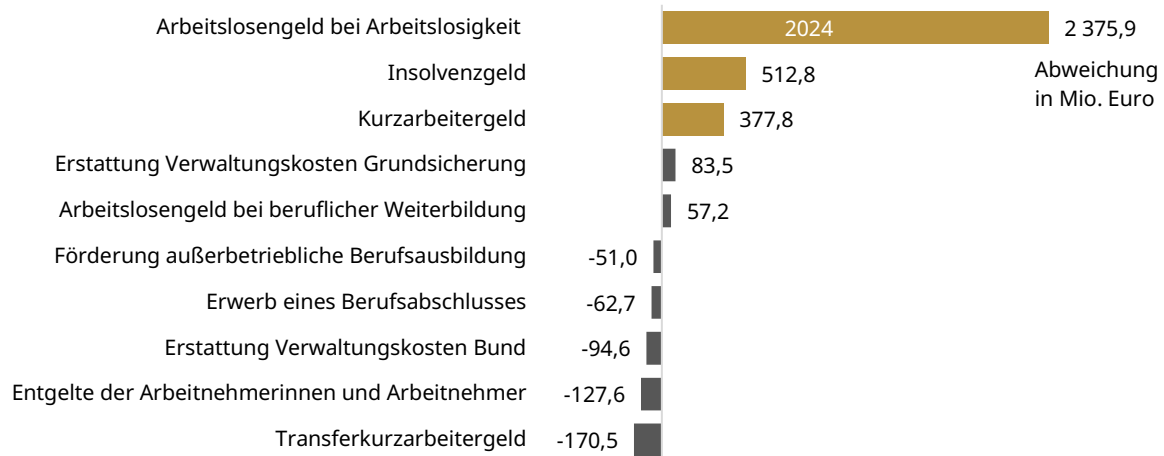
- Aufgrund der ausgebliebenen konjunkturellen Belebung ergaben sich Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit sowie bei beruflicher Weiterbildung, Insolvenz- und Kurzarbeitergeld.
- Bei den Förderungen eines Berufsabschlusses und einer außerbetrieblichen Berufsausbildung blieben die Teilnehmerzahlen hinter den Erwartungen zurück und führten zu Minderausgaben.
- Die nicht eingeführte Kindergrundsicherung minderte die Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund.
- Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden nicht ausgeschöpft, da insbesondere Stellen für geplante Gesetzesvorhaben nicht eingebracht wurden. Dies umfasste z. B. die nicht eingeführte Kindergrundsicherung und den nicht umgesetzten Betreuungsübergang junger Menschen von den Jobcentern zur Bundesagentur.
- Die Erstattung von Verwaltungskosten für Aufgaben der Grundsicherung führte zu höheren Einnahmen. Hier wurden Serviceleistungen der Bundesagentur stärker von den Jobcentern nachgefragt.
- Die Ausgaben für Transferkurzarbeitergeld blieben hinter den Erwartungen zurück. Sie lassen sich schwer planen, da keine verlässlichen Prognosen zur Entwicklung von Transfergesellschaften vorliegen.

¹¹ Bundesagentur, Anlage zur Jahresrechnung 2024, „Übersicht über Mehr- und Mindereinnahmen bzw. Mehr- und Minderausgaben im Einzelbetrag von mehr als 50 Millionen Euro“ vom 19. März 2025.

Abbildung 2

Haushaltstitel mit Soll-/Ist-Abweichung über 50 Mio. Euro

Konjunkturbedingt ergaben sich im Haushaltsjahr 2024 die größten Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Jahresrechnung 2024.

4.2.2 Überplanmäßige Ausgaben

Eine überplanmäßige Ausgabe liegt vor, wenn der Haushaltsansatz einer im Haushaltsplan vorhandenen Zweckbestimmung überschritten wird und dies durch haushaltswirtschaftliche Instrumente¹² nicht ausgeglichen werden kann.¹³

Überplanmäßige Ausgaben der Bundesagentur bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrats. Die Einwilligung darf insbesondere nur erteilt werden, wenn für die überplanmäßige Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt (§ 73 Absatz 1 SGB IV). Überplanmäßige Ausgaben der Bundesagentur sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen (§ 73 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

Die Bundesagentur beantragte überplanmäßige Ausgaben für folgende Leistungen:

- Konjunkturelles Kurzarbeitergeld,
- Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit,
- Insolvenzgeld sowie
- Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

¹² Inanspruchnahme von Ausgaberesten, Deckungsmöglichkeiten, Verstärkungen, Haushaltsvorgriffen oder von zweckgebundenen Einnahmen.

¹³ Schlegel/Voelzke, juris-Praxis Kommentar-SGB IV, 4. Auflage 2021, § 73 Randnummer 22 (Stand: 1. August 2021).

Den Mehrbedarf für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld und das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit begründete die Bundesagentur mit der konjunkturbedingt höheren Zahl von Leistungsbeziehenden. Bei dem Mehrbedarf für das Insolvenzgeld verwies sie auf zu niedrig eingeschätzte Insolvenzen. Der Mehrbedarf für (tarifliche) Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur entstand, da die gemeinsamen Einrichtungen vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten stärker ausschöpften als geplant.¹⁴

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur willigte im Haushaltsjahr 2024 in überplanmäßige Ausgaben von insgesamt 3,6 Mrd. Euro ein.¹⁵ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigte die beantragten überplanmäßigen Ausgaben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.¹⁶

Für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld entstanden keine überplanmäßigen Ausgaben, da die Bundesagentur den Mehrbedarf durch Deckungsmittel ausgleichen konnte.¹⁷

Die Bundesagentur leistete im Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Ausgaben von 2,89 Mrd. Euro.¹⁸

4.2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen es der Bundesagentur, Verpflichtungen für Zahlungen einzugehen, die in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben führen. Nach § 67 Absatz 1 SGB IV sind die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen bei der Aufstellung des Haushalts zu berücksichtigen.

Die Bundesagentur hat – erstmals seit dem Haushaltsjahr 2012 – die technischen Voraussetzungen geschaffen, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen vollständig ermitteln zu können. Sie hat den Ermächtigungsrahmen für Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 eingehalten.

¹⁴ Bundesagentur, Vorstandsvorlage für den Verwaltungsrat 81/2024 vom 30. Juli 2024 und Jahresrechnung 2024, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Seite 53f.

¹⁵ Bundesagentur, Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. September 2024.

¹⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Genehmigungen von überplanmäßigen Ausgaben bei der Bundesagentur vom 1. Oktober 2024, IIa1-26624.

¹⁷ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Seite 53.

¹⁸ Ebenda.

4.2.4 Finanzierungssaldo, Umlagen und Rücklagen

Die Bundesagentur schloss das Haushaltsjahr 2024 mit einem negativen Finanzierungssaldo von 0,61 Mrd. Euro ab.¹⁹ Die darin enthaltenen umlagefinanzierten Leistungen für das Insolvenzgeld und die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Bauhauptgewerbe (Winterbeschäftigungsförderung) muss die Bundesagentur gesondert abrechnen und dürfen nicht aus den Beiträgen zur Arbeitsförderung finanziert werden (§§ 354, 358 SGB III). Darüber hinaus hat die Bundesagentur aus den nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels (Kapitel 2) eine Eingliederungsrücklage zu bilden (§ 71c Satz 1 SGB IV). Die Eingliederungsrücklage ist zweckgebunden (§ 71c Satz 3 SGB IV) und dient der Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel des Eingliederungstitels. Aus den verbleibenden Überschüssen hat die Bundesagentur eine allgemeine Rücklage zu bilden (§ 366 Absatz 1 SGB III).

Abrechnung der umlagefinanzierten Leistungen

Im Haushaltsjahr 2024 zahlten Arbeitgebende 781,6 Mio. Euro in die Insolvenzgeldumlage ein.²⁰ Die Einnahmen reichten nicht aus, um die umlagefinanzierten Ausgaben zu decken. Zum Ausgleich des Finanzierungsdefizits entnahm die Bundesagentur der **Insolvenzgeldrücklage** 821,1 Mio. Euro und führte diesen Betrag ihrem Haushalt zu.²¹

Bei der Winterbeschäftigungsförderung überstiegen die Einnahmen die umlagefinanzierten Ausgaben. Den Einnahmeüberschuss von 80,0 Mio. Euro entnahm die Bundesagentur ihrem Haushalt und führte diesen der **Winterbeschäftigungsrücklage** zu.²²

Bildung der Eingliederungsrücklage

Die Bundesagentur bildete zum Jahresende eine Eingliederungsrücklage von 44,3 Mio. Euro. Sie bildete die Eingliederungsrücklage aus den nicht verausgabten Mitteln des Eingliederungstitels der Agenturen für Arbeit. Nicht verausgabte Mittel des Eingliederungstitels, die mit insgesamt 2,1 Mio. Euro bei anderen Dienststellen veranschlagt (Zentrale und Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) oder „geparkt“ (Regionaldirektionen²³) waren, hat sie nicht berücksichtigt. Die Bundesagentur hat damit § 71c SGB IV nicht hinreichend beachtet.

Die Bundesagentur hat den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zugestimmt, dass die Eingliederungsrücklage unterzeichnet sei. Sie sehe jedoch von einer Korrektur ab, da die Rechnungsbücher geschlossen sind und keine operativen Auswirkungen

¹⁹ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Finanzierungssaldo, Seite 61.

²⁰ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Kapitel 1, Seite 4.

²¹ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Kapitel 1, Seite 5.

²² Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Kapitel 1, Seite 6.

²³ Regionaldirektionen bewirtschaften keine Eingliederungsleistungen.

entstehen. Die Mittel für die Arbeitsförderung seien durch die unterzeichnete Eingliederungsrücklage im Jahr 2025 nicht betroffen.

Die Begründung der Bundesagentur überzeugt den Bundesrechnungshof nicht. Nach § 71b Absatz 5 Satz 2 SGB IV werden Ausgabereste von Eingliederungsmitteln den Agenturen für Arbeit im nächsten Haushaltsjahr **zusätzlich** zu den auf sie entfallenen Eingliederungsmitteln zugewiesen. Der Gesetzgeber stärkt damit ausdrücklich die Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. Dies gilt in besonderem Maße bei schwierigen konjunkturellen Rahmenbedingungen, die trotz sorgsamer Haushaltsplanung einen kalkulierten Mittelabfluss erschweren. Die Bundesagentur hat insofern bei Ausgaberesten von 2,1 Mio. Euro diese Zweckbindung missachtet.

Die Bundesagentur muss die Eingliederungsrücklage in korrekter Höhe bilden. Sie hat weitere 2,1 Mio. Euro Ausgabereste von Eingliederungsmitteln der Eingliederungsrücklage zuzuführen.

Bildung der allgemeinen Rücklage

Die Bundesagentur verfügte zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 über eine allgemeine Rücklage von 2,6 Mrd. Euro.²⁴ Sie führte 492,6 Mio. Euro der allgemeinen Rücklage zu.²⁵

Rücklagenbestände

Zum Jahresende 2024 weist die Bundesagentur folgende Rücklagenbestände aus:²⁶

- Insolvenzgeldrücklage: 897,2 Mio. Euro
- Winterbeschäftigungsrücklage: 1,2 Mrd. Euro
- Eingliederungsrücklage: 44,3 Mio. Euro
- Allgemeine Rücklage: 3,1 Mrd. Euro

4.2.5 Einnahmeausfälle

Einnahmeausfälle entstehen, wenn Schuldnerinnen und Schuldner Forderungen nicht fristgerecht begleichen und die Bundesagentur durch haushaltsrechtliche Maßnahmen vorläufig oder endgültig darauf verzichtet, die Forderungen beizutreiben. Die Bundesagentur weist folgende Einnahmeausfälle aus:

²⁴ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Jahresabschlussbuchungen, Seite 67.

²⁵ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Jahresabschlussbuchungen, Seite 65.

²⁶ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Jahresabschlussbuchungen, Seite 67.

- Erlasse,
- befristete Niederschlagungen,
- unbefristete Niederschlagungen,
- Vergleiche und Vertragsänderungen sowie
- Verzicht²⁷ aus anderen Gründen.²⁸

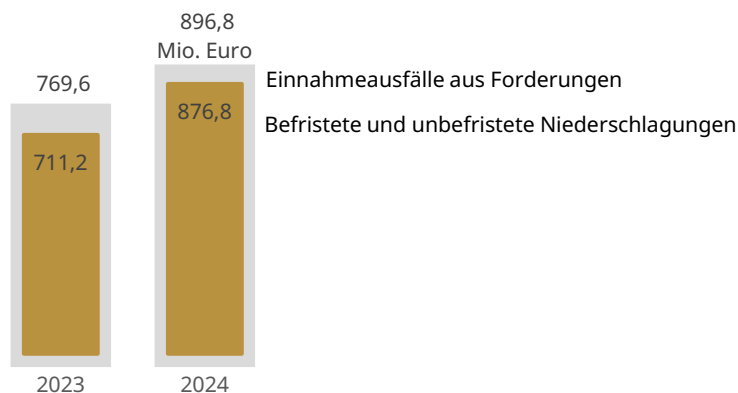
Seit dem Haushaltsjahr 2023 ermittelt die Bundesagentur die Einnahmeausfälle nach Grundsätzen, die auch für die Übersicht der Einnahmeausfälle des Bundes anzuwenden sind (vgl. § 85 Nummer 4 BHO).²⁹

Für das Haushaltsjahr 2024 erfasste die Bundesagentur Einnahmeausfälle von insgesamt 896,8 Mio. Euro – ein Anstieg von 127,2 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.³⁰ Die Bundesagentur begründet den Anstieg mit höheren Zugängen bei Insolvenzgeldforderungen.³¹

Abbildung 3

Einnahmeausfälle aus Forderungen steigen an

Der Anstieg ist auf höhere Zugänge bei Insolvenzgeldforderungen und deren Niederschlagung zurückzuführen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur, Kommentierung zu den Einnahmeausfällen vom 14. Mai 2025, CF 23.

²⁷ Es handelt sich hierbei um den Verzicht auf die Beitreibung von Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), vgl. § 95 Absatz 2 OWiG.

²⁸ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Übersicht über die Einnahmeausfälle aus Forderungen, Seite 55.

²⁹ Bundesagentur, E-Mail an den Bundesrechnungshof vom 16. Mai 2024, CF 23.

³⁰ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Übersicht über die Einnahmeausfälle aus Forderungen, Seite 55 und Kommentierung zu den Einnahmeausfällen vom 14. Mai 2025, CF 23.

³¹ Bundesagentur, E-Mail an den Bundesrechnungshof vom 3. Juli 2025, CF 23.

4.2.6 Haushaltsvermögen

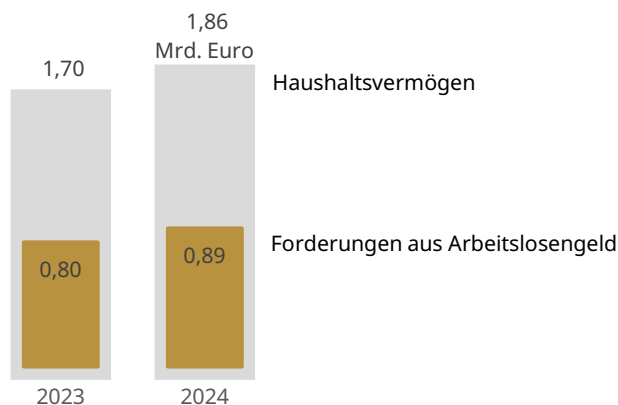
Das Haushaltsvermögen der Bundesagentur setzt sich zusammen aus Forderungen gegenüber Dritten im Einziehungsverfahren und gewährten Darlehen aus Haushaltsausgaben. Die Bundesagentur verfügte zum 31. Dezember 2024 über ein Haushaltsvermögen von 1,86 Mrd. Euro. Es stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,16 Mrd. Euro.³²

Die Bundesagentur verzeichnete einen wesentlichen Anstieg bei den Forderungen aus Arbeitslosengeld. Diese Forderungen sind zum Jahresende 2024 um 90,7 Mio. auf 0,89 Mrd. Euro angestiegen.³³ Die Bundesagentur begründet diesen Anstieg mit einem insgesamt höheren Ausgabenvolumen für das Arbeitslosengeld.³⁴

Abbildung 4

Haushaltsvermögen im Vorjahresvergleich angestiegen

Forderungen aus Arbeitslosengeld machen knapp die Hälfte des Haushaltsvermögens aus.



Erläuterung: Bestand jeweils zum Stichtag 31. Dezember.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Haushaltsvermögen, Seite 80.

4.2.7 Versorgungsfonds

Der „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ ist ein Sondervermögen zur Finanzierung aller gegenwärtigen und künftigen Versorgungsausgaben der Bundesagentur (§ 366a Absatz 7 SGB III). Der Versorgungsfonds finanziert sich insbesondere aus den regelmäßigen Zuweisungen der Bundesagentur und aus den Erträgen des Versorgungsfonds. Die Höhe der regelmäßigen Zuweisungen wird durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 366a Absatz 4 Satz 3 SGB III).

³² Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Haushaltsvermögen, Seite 80.

³³ Ebenda.

³⁴ Bundesagentur, E-Mail an den Bundesrechnungshof vom 14. Mai 2025.

Im Jahr 2023 hatte die regelmäßige Revision eine Unterfinanzierung des Versorgungsfonds festgestellt. Der Zuweisungssatz wurde infolgedessen erhöht. Im Haushaltsjahr 2024 betrugen die regelmäßigen Zuweisungen aus dem Haushalt der Bundesagentur an den Versorgungsfonds 936,4 Mio. Euro.³⁵ Nach Mitteilung der Bundesagentur ist die Unterfinanzierung des Versorgungsfonds behoben.³⁶

Der Versorgungsfonds ist zum 31. Dezember 2024 mit 8,89 Mrd. Euro ausgestattet.³⁷

4.2.8 Personalbestand

Im Jahr 2024 betrug der Personalbestand im Bereich der Arbeitslosenversicherung insgesamt 60 049 Vollzeitäquivalente³⁸. Der Personalbestand hat sich nach dem pandemiebedingten Anstieg geringfügig verringert. Im Verlauf der Jahre 2012 bis 2024 zeigte sich, dass die Bundesagentur gleichzeitig den Personalbestand im außertariflichen Bereich (AT-Bereich) kontinuierlich ausbaut. Der AT-Bereich³⁹ umfasst dabei Führungspersonal und herausgehobene Fachkräfte (§ 390 Absatz 1 SGB III).⁴⁰

Der Bundesrechnungshof stellte bereits bei Prüfungen und Bemerkungen fest, dass die Bundesagentur teilweise kleine Organisationseinheiten bildet. Der Einsatz von Führungspersonal für solche unverhältnismäßig kleinen Organisationseinheiten ist widerspricht anerkannten Organisationsgrundsätzen und ist deshalb unwirtschaftlich.⁴¹

³⁵ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“, Seite 51.

³⁶ Bundesagentur, E-Mail an den Bundesrechnungshof vom 15. Mai 2025.

³⁷ Bundesagentur, Jahresrechnung 2024, Bericht über das Portfolio, Seite 83.

³⁸ In den Bereichen Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

³⁹ Dies umfasst dabei eine vergleichbare Bundesbesoldungsgruppe ab A 15.

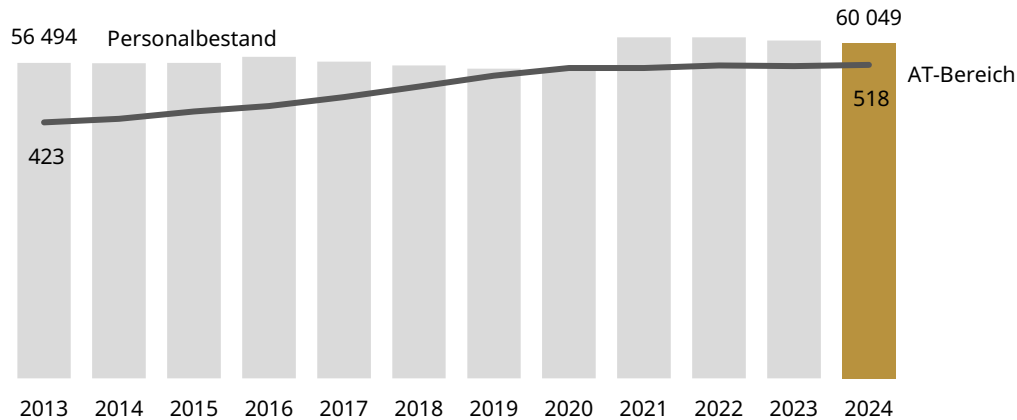
⁴⁰ Bundesagentur, Zeitreihe Mitarbeiterkapazitäten, POE 31, Stand: 14. März 2025.

⁴¹ Bundestagsdrucksachen 20/4880 Nummer 9: „Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – Wirtschaftlichkeitspotenziale durch größere Organisationseinheiten nutzen“ und 19/15700 Nummer 12: „Bundesagentur für Arbeit setzt zu viel Leitungspersonal ein“.

Abbildung 5

Personalbestand weiterhin auf Pandemie-Niveau

Der Personalbestand an außertariflichen Beschäftigten (AT-Bereich) steigt kontinuierlich.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur, Zeitreihe Mitarbeiterkapazitäten, POE 31, Stand: 14. März 2025.

4.2.9 Plausibilität der Jahresrechnung

Die Bundesagentur hat die Eingliederungsrücklage in zu geringer Höhe gebildet und damit 2,1 Mio. Euro zu wenig Ausgaberrücklage des Eingliederungstitels in das Haushaltsjahr 2025 übertragen. Im Übrigen war die vorgelegte Jahresrechnung rechnerisch plausibel.

5 Einzelrechnungsprüfung BA

5.1 Prüfungsgegenstand

Die Bundesagentur nutzt für die Bewirtschaftung ihrer Leistungen (Einnahmen und Ausgaben) verschiedene IT-Verfahren. Sie macht diese Leistungen durch Buchungen im Finanzsystem Enterprise Resource Planning (Finanzsystem ERP) zahlbar. Diese Buchungen sind durch begründende Unterlagen zu belegen (§ 75 BHO). Die Bundesagentur hat für die Bewirtschaftung des Beitragshaushalts Kassen- und Einzugsbestimmungen (KEBest) als Durchführungsanweisung zur BHO erlassen.⁴² Die KEBest regeln u. a. die Belegung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur. Danach müssen die

⁴² Bundesagentur, KEBest in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Anordnung der zu prüfenden Buchung, SE 443.

begründenden Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung zweifelsfrei erkennen lassen.⁴³ Die begründenden Unterlagen hierzu archiviert die Bundesagentur – mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben – digital in einer elektronischen Akte (eAkte).⁴⁴ Die Unterlagen im Bereich der Verwaltungsausgaben werden papiergebunden aufbewahrt.

Ziel der Einzelrechnungsprüfung BA war es festzustellen, ob die Einnahme- und Ausgabebuchungen der Bundesagentur im Haushaltsjahr 2024 vollständig belegt waren. Dabei prüften wir, ob die in Tabelle 1 aufgeführten haushaltsrechtlichen Kriterien eingehalten wurden. Wir erfassten alle Fehler eines Vorgangs. Für die Berechnung der Fehlerquote wurde jede fehlerhafte Buchung einmal berücksichtigt.

Tabelle 1

Haushaltsrechtliche Kriterien

Kriterium	Prüfungsmaßstab
Begründende Unterlagen	Liegen vollständig vor
Haushaltsjahr	Zahlung im zutreffenden Haushaltsjahr
Buchungsstelle	Zahlung bei der zuständigen Dienststelle gebucht
Haushaltstitel	Zahlung beim zutreffenden Haushaltstitel gebucht
Zahlbetrag	Zahlbetrag entspricht Bewilligung/Rechnungsbetrag
Bankverbindung	Zahlung auf angegebene Bankverbindung
Fälligkeit	Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist geleistet
Sachliche/rechnerische Richtigkeit	Sachliche/rechnerische Richtigkeit bescheinigt
4-Augen-Prinzip ^a	Beteiligung von zwei Personen am Zahlungsvorgang
Anordnungsbefugnis	Person war zur Freigabe der Zahlung befugt

Erläuterung: ^a Ausnahmetatbestände haben wir entsprechend berücksichtigt.

Quelle: Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zur BHO, Nummer 1.3; Bundesagentur, KEBest, Nummer 4.1 Mindestangaben.

Wir haben nicht geprüft, ob die Vorschriften in materieller Hinsicht bei der Erhebung von Einnahmen und der Leistung von Ausgaben eingehalten wurden (z. B. die Höhe des Leistungsanspruchs).

Grundlage der Einzelrechnungsprüfung BA bildeten die 26 755 904 Einnahme- und Ausgabebuchungen im Finanzsystem ERP (Grundgesamtheit⁴⁵) im Haushaltsjahr 2024

⁴³ Bundesagentur, KEBest, Nummer 6.2.

⁴⁴ Bundesagentur, HEGA 10/2012 - 02 – Verfahrenshinweise zur Nutzung der elektronischen Akte (eAkte) im operativen Bereich SGB III vom 22. Oktober 2012.

⁴⁵ Ohne Personalausgaben.

für den Bereich der Arbeitslosenversicherung.⁴⁶ Diese Buchungen haben wir in die Schichten „Ausgaben an Leistungsberechtigte“ (Anteil 82,4 %), „Verwaltungsausgaben“ (Anteil 8,1 %) und „Einnahmen“ (Anteil 9,5 %) gruppiert.

Wir haben die Buchungen auf Basis eines mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens⁴⁷ geprüft. Mit diesem Verfahren werden die Ergebnisse der Stichprobenprüfung auf alle Buchungen der Grundgesamtheit bezogen (Intervallschätzverfahren). Hierfür ermittelten wir einen Stichprobenumfang von 565 Buchungen⁴⁸. Dabei richtete sich der Stichprobenumfang je Schicht nach dem Anteil an der Grundgesamtheit (proportional geschichtete Stichprobe).

5.2 Ergebnis

5.2.1 Ausgaben an Leistungsberechtigte

8 von 465 Buchungen werteten wir als nicht prüfbar. Bei diesen Buchungen handelte es sich um Sammelüberweisungen für mehrere Leistungsfälle und zugriffsgeschützte Vorgänge (z. B. Zeugenschutz). Wir nahmen diese Buchungen aus der Stichprobe heraus.

25 der 457 geprüften Buchungen (5,5 %) waren haushaltsrechtlich zu beanstanden.

Zwei Buchungen enthielten jeweils zwei haushaltsrechtliche Beanstandungen. Die Summe der nachfolgend dargestellten fehlerhaften Vorgänge ist daher höher als die Anzahl der fehlerhaften Buchungen.

⁴⁶ Bundesagentur, Datenlieferung an den Bundesrechnungshof vom 17. Januar 2025, CF 21.

⁴⁷ Parameter hierfür sind die festgelegte Aussagekraft (Sicherheitswahrscheinlichkeit und Schätzfehler) und die bekannte Fehlerquote (Vorjahresfehlerquote).

⁴⁸ Unter Berücksichtigung der Vorjahresfehlerquote von 6,1 %, der Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 % und einem Schätzfehler von +/- 2 Prozentpunkten.

Abbildung 6

Beanstandungen bei den Ausgaben an Leistungsberechtigte

Bei über Dreiviertel der haushaltsrechtlichen Beanstandungen lagen Verstöße beim 4-Augen-Prinzip vor.

4-Augen-Prinzip 19 Vorgänge	• Zahlung von nur einer Person vorgenommen, obwohl die Beteiligung einer zweiten Person erforderlich war (IT-Verfahren COLIBRI)
Buchungsstelle 7 Vorgänge	• Zahlung nicht der zuständigen Dienststelle zugeordnet (IT-Verfahren COLIBRI)
Haushaltstitel 1 Vorgang	• Zahlung nicht beim vorgesehenen Haushaltstitel gebucht

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesrechnungshof, Ergebnis der Einzelrechnungsprüfung BA.

Erläuterung zum Fehlerschwerpunkt 4-Augen-Prinzip im IT-Verfahren COLIBRI

Das IT-Verfahren COLIBRI sieht bei der Freigabe von Zahlungen bisher keine vollständige systemseitige Überprüfung für die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips vor. Die Bundesagentur hat daher die zulässigen Fallgestaltungen für die Zahlungen im 2-Augen-Prinzip in einer Weisung geregelt. Trotz dieser Weisung werden häufig Zahlungen von einer Person vorgenommen, obwohl in diesen Fällen eine zweite Person zu beteiligen war. Die Bundesagentur hatte zugesagt, die vollumfängliche technische Sicherstellung des 4-Augen-Prinzips im IT-Verfahren COLIBRI bis Ende 2025 umzusetzen. Aufgrund vorrangiger Anforderungen verzögere sich die Umsetzung unwesentlich bis zum 19. Januar 2026

Der Bundesagentur ist es bisher nicht gelungen, dass 4-Augen-Prinzip im IT-Verfahren COLIBRI – unabhängig von einer technischen Lösung – einzuhalten. Sie sollte organisatorische Maßnahmen ergreifen und die Einhaltung der Weisungslage sicherstellen.

5.2.2 Verwaltungsausgaben

8 der 46 geprüften Buchungen (17,4 %) waren haushaltsrechtlich zu beanstanden.

Drei Buchungen enthielten jeweils zwei haushaltsrechtliche Beanstandungen. Die Summe der nachfolgend dargestellten fehlerhaften Vorgänge ist daher höher als die Anzahl der fehlerhaften Buchungen.

Abbildung 7

Beanstandungen bei den Verwaltungsausgaben

Knapp die Hälfte der Beanstandungen waren Mängel bei der Gewährung von Reisekosten.

Zahlbetrag 5 Vorgänge	Reisekosten in unzulässiger Höhe erstattet
Begründende Unterlagen 4 Vorgänge	- Kassenanordnung fehlte - Nachweis für die Notwendigkeit der Beschaffung fehlte - Unterschrift fehlte auf Antragsunterlage
Haushaltstitel 1 Vorgang	Zahlung nicht beim vorgesehenen Haushaltstitel gebucht
Fälligkeit 1 Vorgang	Zahlung zu spät und nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesrechnungshof, Ergebnis der Einzelrechnungsprüfung BA.

Erläuterung zum Fehlerschwerpunkt Reisekosten

Dienstreisende beantragen häufig Reisekosten auf Grundlage einer „Dauerdienstreisegenehmigung“. Dienstgeschäfte, die unter die „Dauerdienstreisegenehmigung“ fallen, sind in den örtlichen Reiserichtlinien der Dienststellen geregelt. In diesen Fällen ist eine gesonderte Dienstreisegenehmigung durch die Führungskraft des Dienstreisenden nicht erforderlich. Darüber hinaus wird bei diesen Dienstreisen die erhöhte Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW gewährt (0,30 statt 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer).

Wir stellten fest, dass Dienstreisen häufig – abweichend von den Angaben des Dienstreisenden – nicht unter die Dienstgeschäfte mit „Dauerdienstreisegenehmigung“ fallen. Bei diesen Vorgängen wurden dennoch Reisekosten gewährt und die erhöhte Wegstreckenentschädigung unzulässig erstattet.

Die Bundesagentur sollte diesen Fehlerschwerpunkt analysieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Sie muss sicherstellen, dass Reisekosten auf Grundlage der Reiserichtlinien erstattet werden. Die inhaltliche Bewertung der Reiserichtlinien ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

5.2.3 Einnahmen

3 der 54 geprüften Buchungen (5,6 %) waren fehlerhaft.

Eine Buchung enthielt zwei haushaltsrechtliche Beanstandungen. Die Summe der nachfolgend dargestellten fehlerhaften Vorgänge ist daher höher als die Anzahl der fehlerhaften Buchungen.

Abbildung 8

Beanstandungen bei den Einnahmen

Die einzelnen haushaltsrechtlichen Beanstandungen lassen keinen Fehlerschwerpunkt ableiten.

Begründende Unterlagen 2 Vorgänge	• Rückforderungsbescheid fehlte • Unterschrift fehlte auf Fragebogen
Buchungsstelle 2 Vorgänge	• Zahlung nicht der zuständigen Dienststelle zugeordnet

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesrechnungshof, Ergebnis der Einzelrechnungsprüfung BA.

5.2.4 Statistische Fehlerquote

Insgesamt waren 36 der 557 prüfbaren Buchungen der Stichprobe fehlerhaft. Die Fehlerquote der Stichprobe betrug damit 6,5 %. Sie hat sich im Vergleich zum Vorjahr (6,1 %) erhöht. Ausgehend von dieser Fehlerquote ergab sich für die Grundgesamtheit mit 26 744 896⁴⁹ Buchungen Folgendes:

⁴⁹ Acht nicht prüfbare Buchungen wurden aus der Stichprobe und damit aus der Grundgesamtheit entfernt.

Im Haushaltsjahr 2024 waren nach dem Intervallschätzverfahren zwischen 4,4 und 8,6 % und damit zwischen 1,2 und 2,3 Millionen Buchungen fehlerhaft.⁵⁰ Die Fehlerquote wurde dabei wesentlich durch die häufige Missachtung des 4-Augen-Prinzips im IT-Verfahren COLIBRI beeinflusst. Darüber hinaus zeigten sich Mängel bei der Erstattung von Reisekosten an Beschäftigte.

5.2.5 Prüfungserweiterung geplant – Ergebnisse der testweisen Prüfung

Der Bundesrechnungshof plant, Buchungen aus dem Personalbereich (u. a. Fürsorgeleistungen, Bezüge, Gehälter) in die Stichprobenprüfung für das Haushaltsjahr 2025 einzubeziehen. Zur Vorbereitung hierfür hat er 50 Buchungen aus dem Haushaltsjahr 2024 für eine testweise Prüfung ausgewählt. Die Bundesagentur sollte für diese Buchungen die begründenden Unterlagen bereitstellen. Dabei umfassten 3 der 50 Buchungen Sammelüberweisungen für mehrere Vorgänge. Diese Buchungen wurden nicht in die weitere Prüfung einbezogen.

Die Prüfung der verbleibenden 47 Buchungen führte zu folgenden Ergebnissen:

Die Bundesagentur konnte **keine** der Buchungen aus dem Personalbereich vollständig belegen. Es fehlten begründende Unterlagen wie beispielsweise Kassenanordnungen, Beschaffungsvermerke oder Entgeltbescheinigungen.

Die testweise Prüfung zeigte damit erhebliche Mängel auf. Die Bundesagentur war nicht in der Lage, die ausgewählten Buchungen mit begründenden Unterlagen vollständig zu belegen. Die Bundesagentur sollte dieses Ergebnis zum Anlass nehmen, die Ursachen der mangelhaften Vorlage haushaltsbegründender Unterlagen aufzuarbeiten. Sie muss eine ordnungsgemäße Belegung sicherstellen.

⁵⁰ Die ermittelte Fehlerquote der Stichprobe ist mit 6,5 % höher als die berücksichtigte Fehlerquote des Vorjahres (6,1 %) bei der Berechnung der Stichprobengröße. Dies hat Einfluss auf die Aussagekraft im Intervallschätzverfahren. Das Fehlerintervall vergrößert sich damit von +/- 2 % auf +/- 2,1 %.

6 Fazit

Die Bundesagentur hat eine zu geringe Eingliederungsrücklage gebildet. Sie hat 2,1 Mio. Euro Ausgabereste für Eingliederungsleistungen nicht berücksichtigt. Die vorgelegte Jahresrechnung war rechnerisch plausibel.

Die stichprobenbezogene Fehlerquote im Ergebnis der Einzelrechnungsprüfung BA lag mit 6,5 % höher als im Vorjahr (6,1 %). Dabei zeigten sich vermehrt Mängel bei der Einhaltung des 4-Augen-Prinzips im IT-Verfahren COLIBRI und bei der Erstattung von Reisekosten an Beschäftigte. Die testweise Prüfung von Buchungen aus dem Personalbereich deckte erhebliche Mängel bei der Belegung der Vorgänge auf. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, damit die Buchungen aus dem Personalbereich im nächsten Jahr geprüft werden können.

Rabenschlag

Geck

Beglaubigt: Simone Seltzsa, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.